

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Ellund e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ellund e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 24983 Handewitt OT Ellund.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz, den Brandschutz und das Rettungswesen zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Handewitt OT Ellund
 - b) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen
 - c) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes.
 - d) soziale Fürsorge der Mitglieder oder deren Angehörige
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.
- (7) Der Verein ist politisch und religiös neutral

§ 3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:

- a) jede Person die den Verein fördert (durch seinen Beitrag)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(3) Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Sie ist dem Vorstand bis zum 30. November desselben Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, sich etwa ehrenrührig verhält oder auch nach zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung der Beiträge.

(5) Bei Nichtzahlung des Mindestbeitrags endet die Mitgliedschaft sofort.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen (ausgenommen privat Veranstaltungen) im Rahmen dieser Satzung offen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Satzungsbestimmungen zu befolgen.

§ 6a Beitrag

- (1) Die Höhe des Mindestbeitrages für fördernde Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes beschlossen.
- (2) Der Mindestbeitrag beträgt 50,00 EUR.
- (3) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres (spätestens zum 15.03.) fällig und soll möglichst per Lastschrift eingezogen werden.
- (4) Der volle Mindestbeitrag ist auch bei unterjährigem Eintritt fällig.
- (5) Aktive Kameradinnen/ Kameraden und Angehörige der Ehrenabteilung der FF Ellund werden von dem unter § 6a Nr. 1 genannten Mindestbeitrag befreit, da sie bereits durch ihre Tätigkeit maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen

§ 7 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- (3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung erhoben.
- (4) Den Organen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 8 Mittel

- Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
 - b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden)
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(5) Jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltsetats
- f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist und 40 % der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht 40 % anwesend, folgt sofort unter Zugrundelegung der Tagesordnung eine weitere Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 13 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden zgl. Schriftführer
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Ortswehrführer der FF Ellund während seiner Amtszeit
- (2) Der Verein wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden besteht, gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder (Abs. 1 a – c) werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindesten Zweidrittel seiner Mitglieder anwesend.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Die Kassenführung ist durch zwei – nicht dem Vorstand – angehörenden Kassenprüfern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Die Kassenprüfer werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 15 Anschaffungen

- (1) Anschaffungen des Vereins – Feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattungen des Feuerwehrgerätehauses oder der Feuerwehrkameraden – gehen in das Eigentum der Freiwilligen Feuerwehr Ellund über - vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Handewitt. Bei Zustimmung hat die Gemeinde Handewitt hat dann die Folgekosten zu tragen.
- (2) Ansonsten geht die Anschaffung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Ellund e.V. in die Nutzung der Freiwilligen Feuerwehr Ellund über. Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ellund e.V. hat dann die Folgekosten zutragen.

(3) Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Bericht vorzulegen.

(4) Festlichkeiten des Fördervereins werden nicht aus den Mitteln des Fördervereins getragen.

§ 16 Haftungsausschluss

Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§ 17 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, geht das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Handewitt über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26.08.2013 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt am 26.08.2013 in Kraft.

Eine 1. Satzungsänderung (Einfügung § 7 Datenschutz) wurde am 15.05.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister (14.01.2020) in Kraft.

Ellund, den 15.05.2019